

## Information zu Verordnungen in der GKV

Stand: Dezember 2018

### Arzneimittelvereinbarung 2019:

#### Zielvereinbarung Nr. 28 – Protonenpumpeninhibitoren (PPI)

Wirkstoffgruppe	Leitsubstanz/ Handlungsempfehlung
Protonenpumpeninhibitoren (PPI)	PPI nur indikationsgerecht und gemäß AM-RL einsetzen. Absenkung der DDD je Versicherter auf das Niveau der GKV West

#### 1. Welche Wirkstoffe fallen unter diese Gruppe?

Omeprazol, Pantoprazol, Lansoprazol, Rabeprazol, Esomeprazol, Dexlansoprazol

#### 2. Wie sollen PPIs eingesetzt werden?

Protonenpumpenhemmer haben ein breit gefächertes Zulassungsspektrum. Zum sachgerechten Einsatz von PPIs hat die KVWL vielfach informiert. Verordnungen für PPIs steigen seit Jahren immer weiter an. Es ist davon auszugehen, dass der „durchschnittliche“ GKV-Versicherte zurzeit an mehr als 30 Tagen pro Jahr ein PPI einnimmt. Die Arbeitsgruppe Arzneimittelvereinbarung gibt zum Einsatz von PPI folgende Empfehlungen:

- Alternativen wie eine bedarfsadaptierte Therapie mit PPI oder H<sub>2</sub>-Blocker sollten fallbezogen in der Behandlung berücksichtigt werden.
- H<sub>2</sub>-Blocker stehen auch als niedriger dosierte, freiverkäufliche und vom Patienten selbst zu zahlende Fertigarzneimittel zur Verfügung und sollten in die Behandlung einbezogen werden.
- Der Patient hat keinen Anspruch auf eine Verordnung zu Lasten der GKV, wenn – wie in diesem Fall – auch freiverkäufliche Medikamente zur Verfügung stehen.
- Die Dauertherapie mit PPI ist nicht risikofrei! Beachten Sie eine strenge Indikationsstellung und regelmäßige Überprüfung der weiteren Notwendigkeit!

### Freiverkäufliche PPIs

Seit Sommer 2009 sind Protonenpumpenhemmer (PPI) auch als freiverkäufliche apothekenpflichtige Medikamente auf dem deutschen Markt verfügbar. Derzeit sind Omeprazol und Pantoprazol in niedriger Dosierung von 20mg in Kleinpackungen (N1) zu 7 oder 14 Stück erhältlich. Nach der Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) ist vor der Verordnung verschreibungspflichtiger PPI zu prüfen, ob der Einsatz nicht rezeptpflichtiger PPI ausreichend ist. In der AM-RL § 12 Abs. 11 heißt es:

„Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt soll nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu Lasten des Versicherten verordnen, wenn sie zur Behandlung einer Erkrankung medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sind. In diesen Fällen kann die Verordnung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels unwirtschaftlich sein.“

Die rezeptfreien PPI sind zugelassen zur kurzzeitigen Behandlung von „Sodbrennen und saurem Aufstoßen“ bei Erwachsenen. Gemäß Fachinformation soll nach zwei Wochen ein Arzt konsultiert werden, wenn die Beschwerden fortbestehen oder rasch wieder auftreten.

### **3. Weitere Informationen für Sie**

[Information der gemeinsamen Arbeitsgruppe Arzneimittelvereinbarung, Dezember 2015](#)

[Optimierung zur Pharmakotherapie: Protonenpumpenhemmer - Nr. 16, März 2009](#)

[Informationen zum wirtschaftlichen Einsatz von PPI - AG AMV 2010](#)

### **4. Informationen für Ihre Patienten**

[Patienteninformationen zum Einsatz von apothekenpflichtigen PPI](#)